



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8/2023

30. März 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 2. März 2023</b> .....	74
<b>Gesetz über die staatliche Prüfung und allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 15. März 2023</b> .....	85
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Schülerunterbringungsleistungsverordnung vom 9. März 2023.....	90
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung an Berufsschulen im Freistaat Sachsen vom 14. März 2023 .....	92
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die pauschale Förderung der Krankenhäuser (Sächsische Pauschalförderungsverordnung – SächsPauschVO) vom 27. Februar 2023 .....	101
Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“ vom 23. Februar 2023.....	104
Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes sowie weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz vom 14. März 2023 .....	106

# Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021<sup>1</sup>

**Vom 2. März 2023**

Der Sächsische Landtag hat am 1. Februar 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 1a Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe“.
  - b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Lotterien und Ausspielungen“.
  - c) In der Angabe zur Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Übergreifendes“ durch das Wort „Spielformübergreifendes“ ersetzt.
  - d) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 7 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 7  
Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten und Grundrechtseinschränkungen“.
  - e) Die Angabe zu § 19b wird wie folgt gefasst:  
„§ 19b Rechtsverordnungsermächtigungen“.
  - f) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 20a Einschränkung von Grundrechten“.
  - g) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 8  
Übergangsvorschriften, Berichtspflicht“.
  - h) Folgende Angabe wird angefügt:  
„§ 23 Berichtspflicht“.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:  
„§ 1  
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen sowie die Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen im Freistaat Sachsen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten die §§ 18a, 19, 19b und

20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 bis 7 sowie Absatz 2 bis 4.

(3) Für Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten § 9 Absatz 1, 2 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl. 2021 S. 367), in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 20 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 4.“

- 3a. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:  
„§ 1a  
Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe

- (1) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig
  1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
  2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
  3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
  4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden, und
  5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele stärkt und fördert der Freistaat Sachsen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben.

(3) Der Erlaubnisinhaber gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Sofortlotterien sind Lotterien oder Ausspielungen mit einem Gewinnplan, bei denen Lose in Serien ausgegeben werden und durch Ziehung vor Verkauf für jedes Los feststeht, ob es gewonnen hat.“

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Zusatzlotterien sind Lotterien, die zu Lotterien oder Ausspielungen mit gemeinsamer Gewinnausschüttung veranstaltet werden.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 3  
 Lotterien und Ausspielungen“.
- b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, für die § 10 Absatz 3 und der Dritte Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages 2021 keine Anwendung finden, bedarf der Erlaubnis, die nur dem Freistaat Sachsen erteilt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Erlaubniserteilung an eine durch die Vertragsländer des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gemeinsam errichtete und geführte öffentliche Anstalt oder auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgt.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 5 bis 6h und 6j bis 8a sowie 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden die Wörter „Spiel- oder Wettvertrag“ durch das Wort „Spielvertrag“ ersetzt.
  - In Nummer 3 werden die Wörter „und der Ergebnisse der Sportwetten“ gestrichen.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn
- sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
  - die Bestimmungen der Erlaubnis nicht beachtet worden sind,
  - die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes nicht eingehalten worden sind,
  - die Werbung nicht den Anforderungen von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,
  - die Verpflichtungen aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
  - die Verpflichtungen aus den §§ 6a bis 6h und 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
  - die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden ist,
  - die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
  - den sich aus § 8a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Verpflichtungen nicht nachgekommen wird,
  - der Veranstalter im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder bei erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dem Staatsministerium des Innern über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet hat,
  - die Anzeige- oder Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 verletzt worden ist oder
  - sonstige Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Der Widerruf der Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 2 bis 11 setzt die vorherige Beanstandung durch die zuständige Behörde und einen danach erfolgten wiederholten Verstoß voraus.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen und von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes mit Ausnahme der Verweisung auf die §§ 6a bis 6h und 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprechend. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen kann nur von demjenigen beantragt werden, dem die Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 erteilt worden ist, oder von dem Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2. Dieser erfüllt für die Annahmestellen auf deren Veranlassung die Aufgaben nach § 8 Absatz 3 und § 8a des Glücksspielstaatsvertrages 2021, die der Nutzung der Sperrdatei bedürfen. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen kann nur von dem Erlaubnisinhaber für die Veranstaltung von Sportwetten beantragt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Konzessionsnehmer“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.
  - Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4.
- e) Folgende Absätze 5 bis 8 werden angefügt:  
 „(5) In Wettvermittlungsstellen
- sind alkoholische Getränke verboten,
  - ist das Rauchen untersagt,
  - dürfen
    - der Erlaubnisinhaber oder durch ihn Beauftragte der Spielerin oder dem Spieler keinen Kredit für das Spiel gewähren und
    - keine Geräte zur Bargeldabhebung, insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten, aufgestellt, bereitgehalten oder geduldet werden,
  - sind Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote gut sicht- und lesbar anzubringen.

(6) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 23 Uhr und endet um 6 Uhr. Gemeindliche Regelungen, die abweichende Sperrzeiten für Spielhallen vorsehen, gelten für Wettvermittlungsstellen entsprechend.

(7) In den Annahmestellen darf bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft die Vermittlung von Sportwetten ausschließlich in Form von Ergebnissetten erfolgen, sofern der Freistaat Sachsen oder ein Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2 an dem Erlaubnisinhaber maßgeblich beteiligt ist. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die §§ 8 bis 8c sowie 21a Absatz 3 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie Absatz 5 gelten entsprechend. Die Annahmestellen sind keine Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 3. Die Absätze 4 und 6 finden keine Anwendung. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb von Annahmestellen dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und

Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit denen Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- und Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen.

(8) § 6 gilt mit Ausnahme von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 entsprechend. Darüber hinaus soll die Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen widerrufen werden, wenn die Verpflichtungen aus den §§ 8, 8c, 21 Absatz 2 und § 21a Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind. Für Annahmestellen nach Absatz 7 gilt Satz 2 mit Ausnahme der Verweisung auf § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprechend.“

9. In § 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „so“ und „wie möglich“ gestrichen.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Spielteilnehmer“ durch die Wörter „Spielerinnen und Spieler“ ersetzt.
    - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      - „1. bei den Zahlenlotterien und Sofortlotterien mindestens 40 Prozent und“.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sportwetten und“ gestrichen.
11. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „Sportwetten,“ gestrichen.
12. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Übergreifendes“ durch das Wort „Spielformübergreifendes“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11  
Spiellersperre
- Die Eintragung der Spiellersperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei muss unverzüglich erfolgen.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 6 und § 19 des Glücksspielstaatsvertrages ist nur für im Freistaat Sachsen erlaubte Sportwetten,“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 8 und § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist nur für im Freistaat Sachsen erlaubte“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Abs. 6, § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „übergreifende Sperrsystem nach § 8 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „spielformübergreifende Sperrsystem nach § 8 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
15. In § 14 wird das Wort „Glücksspielen“ durch die Wörter „Lotterien und Ausspielungen“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt gefasst:
- „§ 16  
Widerrufsgründe
- Die Erlaubnis für die gewerbliche Spielvermittlung soll widerrufen werden, wenn
1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
  2. die Bestimmungen der Erlaubnis nicht beachtet worden sind,
  3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes nicht eingehalten worden sind,
  4. die Werbung nicht den Anforderungen von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,
  5. die Verpflichtungen aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
  6. die Verpflichtungen aus den §§ 6a bis 6h und 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
  7. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verletzt worden ist,
  8. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten dem Veranstalter und dem Treuhänder nicht vorgelegt worden sind,
  9. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet worden sind,
  10. die Sicherheit des Spielgeschäfts sonst nachhaltig gefährdet wird,
  11. der Erlaubnisinhaber gegenüber den Spielinteressentinnen und Spielinteressenten nicht klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hingewiesen hat,
  12. die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
  13. den sich aus § 8a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Verpflichtungen nicht nachgekommen worden ist,
  14. sonstige Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden.
- Der Widerruf der Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 2 bis 13 setzt die vorherige Beanstandung durch die zuständige Behörde und einen danach erfolgten wiederholten Verstoß voraus.“
17. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
18. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 kann abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 17 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erteilt werden. Abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 kann die Erlaubnis unbefristet erteilt werden.“
19. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Errichtung und der“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch

die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ und die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie nach den §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie nach den §§ 5, 6, 7 bis 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„In der Spielhalle sind Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote gut sichtbar und lesbar anzubringen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Unbeschadet der Verpflichtungen aus der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 7 Absatz 5 Nummer 3 entsprechend.“
20. Die Überschrift des Abschnitts 7 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 7  
Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten  
und Grundrechtseinschränkungen“.
21. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1a Satz 1 und § 12 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
22. In § 19b Satz 1 wird das Wort „übergreifenden“ durch das Wort „spielformübergreifenden“ ersetzt.
23. § 20 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Unbeschadet § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,
  - einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt,
3. § 7 Absatz 5 zuwiderhandelt,
4. § 7 Absatz 6 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt oder errichtet,
6. § 18a Absatz 5 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen, Daten und Nachweise nicht vorlegt oder diese wahrheitswidrig erteilt oder abgibt,
8. der Berichtspflicht aus § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht nachkommt,
9. entgegen § 19 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltenden Anforderungen nicht erfüllt,
10. entgegen § 13 Absatz 1 die gewerbliche Spielvermittlung für nicht im Freistaat Sachsen erlaubte Lotterien und Ausspielungen betreibt,
11. entgegen § 13 Absatz 3 als gewerblicher Spielvermittler nicht das spielformübergreifende Sperrsystem abfragt oder nicht sicherstellt, dass § 8 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden,
12. den Reinertrag der Veranstaltung bei Kleinen Lotterien und Ausspielungen ganz oder teilweise einem anderen als dem erlaubten oder dem nach § 16 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 von der zuständigen Behörde genehmigten oder festgelegten Zweck zuführt oder
13. die Anzeigepflicht nach § 17 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro können geahndet werden
- Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 3 bei einem Verstoß gegen § 7 Absatz 5 Nummer 1 und 2 sowie
  - Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4.
- Im Übrigen können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.“
24. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:  
„§ 20a  
Einschränkung von Grundrechten
- Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 27 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“
- 24a. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 8  
Übergangsvorschriften, Berichtspflicht“.
25. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 4 und 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 finden Anwendung.“

26. § 22 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
  - Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „§ 7 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.
  - Absatz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.

27. Folgender § 23 wird angefügt:

„§ 23  
Berichtspflicht

Die Staatsregierung hat dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2024 und danach in einem Abstand von zwei Jahren einen Informationsbericht zur Entwicklung der Glücksspielsucht für terrestrisches und Online-Glücksspiel vorzulegen. Dessen Inhalt soll die Faktanlage zur aktuellen Situation und Entwicklung im Freistaat Sachsen darstellen, insbesondere die Maßnahmen der Staatsregierung und anderer relevanter Akteure bei der Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie Aktivitäten und maßgebliche aktuelle Erkenntnisse der sächsischen Suchtforschung.“

Artikel 2

**Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes**

Das Sächsische Spielbankengesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Spielbanken“ die Wörter „und Online-Casinospiele“ eingefügt.

2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:  
„Abschnitt 1  
Allgemeines“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:  
„§ 1  
Geltungsbereich und Ziele

(1) Dieses Gesetz gilt für Spielbanken und Online-Casinospiele.

(2) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

- das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(3) Zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele stärkt und fördert der Freistaat Sachsen die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die

Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben.

(4) Der Erlaubnisinhaber gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“

4. Nach § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:  
„Abschnitt 2  
Spielbanken“.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Betrieb einer Spielbank bedarf der Erlaubnis. Erlaubnisinhaber dürfen nur der Freistaat Sachsen oder ein Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, an dem ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist (Spielbankunternehmen). Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Im Freistaat Sachsen bestehen drei Spielbanken. Wenn es der Erreichung der Ziele nach § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl. 2021 S. 367), in der jeweils geltenden Fassung, nicht zuwiderläuft, können bis zu zwei weitere Spielbanken erlaubt werden.“
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 1 werden die Wörter „des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275), der zuletzt durch den Vertrag vom 18. April 2019 (SächsGVBl. S. 640) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
  - Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. die §§ 8, 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 beachtet werden,“.
  - Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „Betreiber“ wird durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
  - Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Mindestdauer der Befristung beträgt bei erstmaliger und bei wiederholter Erteilung der Erlaubnis zehn Jahre.“
  - Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.“
- In Absatz 4 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:  
„2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht, insbesondere durch die Anbringung von gut sicht- und lesbaren Informationen über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote,“.

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
Widerruf der Erlaubnis

- Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn
- sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,

2. der Spielbetrieb ohne Spielbankordnung mit der nach § 11 Absatz 2 erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen wurde,
3. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht beachtet worden sind,
4. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht eingehalten worden sind,
5. die Werbung nicht den Anforderungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,
6. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verletzt worden ist,
7. ein sonstiger Grund eingetreten ist, der das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würde.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „volljährigen“ die Wörter „und nicht gesperrten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Betreibers“ durch das Wort „Erlaubnisinhabers“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7  
Spielersperre

Die Eintragung der Spielersperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei muss unverzüglich erfolgen.“

10. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „übergreifenden“ durch das Wort „spielformübergreifenden“ ersetzt.

11. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:

„§ 10  
Videoaufzeichnung

(1) Zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Steueraufsicht hat der Erlaubnisinhaber sämtliche Räumlichkeiten des Spielgeschehens durch Videoaufzeichnungsanlagen zu überwachen. Die Videoaufzeichnung darf auch zum Schutz vor Sachbeschädigung und zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgen.

(2) Die Videoaufzeichnungsanlage ist so zu installieren, dass alle Kassen-, Spiel- und Abrechnungsvorgänge überwacht werden können. Auf die Videoaufzeichnung ist in der Spielbank deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Videoaufzeichnung darf zu den in Absatz 1 genannten Zwecken genutzt werden

1. von der Geschäftsführung des Spielbankunternehmens,
2. von der Leitung der Spielbank und bei deren Abwesenheit von deren Vertretung,
3. von den Personen, welche die Spielbank mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs beauftragt hat, und
4. von den Bediensteten der Finanzverwaltung, welche für die Steueraufsicht zuständig sind, und von der Glücksspielaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Der Glücksspielaufsicht und der Steueraufsicht sind jederzeit Einsicht in die Videoaufzeichnungen zu gewäh-

ren. Soweit erforderlich, sind ihnen auf Anforderung die Aufzeichnungen an den Behördensitz zu übermitteln.

(4) Die Videoaufzeichnungen sind einen Monat aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Sie sind unter Verschluss zu halten und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.“

12. Der bisherige § 10 wird § 11.

13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „(1) Für den Betrieb einer Spielbank ist an den Freistaat Sachsen eine Spielbankabgabe zu entrichten. Diese beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag aus dem Betrieb der Spielbank
1. bis einschließlich 5 Millionen Euro 35 Prozent des Bruttospielertrags,
  2. für den 5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 10 Millionen Euro 45 Prozent des Bruttospielertrags,
  3. für den 10 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 20 Millionen Euro 50 Prozent des Bruttospielertrags,
  4. für den 20 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 55 Prozent des Bruttospielertrags der jeweiligen Spielbank. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Spielbankabgabe beträgt im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs und in den folgenden vier Jahren bei einem jährlichen Bruttospielertrag aus dem Betrieb der Spielbank

1. bis einschließlich 5 Millionen Euro 30 Prozent des Bruttospielertrags,
2. für den 5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 10 Millionen Euro 40 Prozent des Bruttospielertrags,
3. für den 10 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 20 Millionen Euro 45 Prozent des Bruttospielertrags,
4. für den 20 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 50 Prozent des Bruttospielertrags der jeweiligen Spielbank.“

b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Spieler“ durch die Wörter „Spielerinnen und Spieler“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „vom Spieler“ durch die Wörter „von der Spielerin oder dem Spieler“ ersetzt.

d) Absatz 7 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 12 wird § 14.

15. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13  
Gewinnabgabe

(1) Sofern es sich bei dem Erlaubnisinhaber um ein Spielbankunternehmen handelt, hat dieser neben der Spielbankabgabe nach § 12 eine Gewinnabgabe an den Freistaat Sachsen zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch ermittelte Jahresergebnis des Spielbankunternehmens, bereinigt um die Erträge aus der Veranstaltung anderer Glücksspiele als dem Betrieb der Spielbanken. Die Gewinnabgabe mindert die Bemessungsgrundlage nicht.

(2) Die Gewinnabgabe beträgt bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 750 000 Euro 50 Prozent davon. Für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag beträgt die Gewinnabgabe 85 Prozent der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Gewinnabgabe entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres.“

16. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „unter Mitwirkung des in der Spielbank anwesenden Aufsichtsbediensteten des Finanzamtes“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Spielbankabgabe ist jeweils für jede Spielbank spätestens am zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat anzumelden und zu entrichten. In den Anmeldungen sind die Abgaben unter Zugrundelegung des Bruttospielertrags des vorangegangenen Kalenderjahres oder im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs nach dem voraussichtlichen Bruttospielertrag des laufenden Kalenderjahres selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Zeitraum, wenn der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt hat, ist eine Steueranmeldung einzureichen, in der die zu entrichtende Spielbankabgabe oder der Überschuss, der sich zugunsten der Spielbank ergibt, unter Zugrundelegung des sich aus § 12 Absatz 1 und 2 ergebenden Prozentsatzes, berechnet ist (Steueranmeldung für das Kalenderjahr). Die Steueranmeldung für das Kalenderjahr ist binnen eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Ergibt sich nach dieser Steueranmeldung ein Überschuss zuungunsten der Spielbank, ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung als Abschlusszahlung zu entrichten. Ergibt sich nach der Abrechnung ein Überschuss zugunsten der Spielbank, wird dieser mit den Vorauszahlungen der darauf folgenden Kalenderjahre verrechnet. Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des § 12 Absatz 8 die Spielbankabgabe nach § 12 Absatz 1 und 2 um die Umsatzsteuer zu ermäßigen, die aufgrund von Umsätzen zu entrichten ist, welche durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die Steueranmeldungen sind von einer zur Vertretung des Erlaubnisinhabers berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben.“

(3) Die Gewinnabgabe ist vom Spielbankunternehmen selbst zu berechnen und spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres oder des kürzeren Zeitraums, wenn der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt hat, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist von einer zur Vertretung berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Die Gewinnabgabe ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten.“

17. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Spielbankabgabe und die Gewinnabgabe werden durch die Finanzämter verwaltet. Die örtlich zuständigen Finanzämter werden vom Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Gewinnabgabe“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „AO“ durch die Wörter „der Abgabenordnung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Alle wesentlichen Betriebsdaten der Glücksspielautomaten und Jackpotanlagen sind in einem elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystem laufend zu erfassen und zu verwalten. Alle Daten des elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystems sowie die Abrechnungen, Belege und Nachweise über die Geschäftsvorfälle sind entsprechend den §§ 140 und 145 bis 147 der Abgabenordnung aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Vorschriften der Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.“

(4) Das Finanzamt ist zur Überwachung gemäß Absatz 2 Satz 2 berechtigt, die laufenden und die gespeicherten Daten der elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssysteme einzusehen und auszuwerten. Die Spielbank hat dem Finanzamt zur Steueraufsicht von unternehmensinternen Kontrollen unabhängige, unbeschränkte Online-Lesezugriffe auf die elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssysteme zu ermöglichen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 17 Abs.“ wird durch die Angabe „§ 30 Absatz“ ersetzt.

18. Der bisherige § 15 wird § 17 und das Wort „bewirkt“ wird durch die Wörter „und der Gewinnabgabe bewirken“ ersetzt.

19. Der bisherige § 16 wird § 18 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs.“ durch die Angabe „§ 12 Absatz“ ersetzt.

20. Der bisherige § 17 wird § 30 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Spielbanken“ die Wörter „und die Online-Casinospiele“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie alle sonstigen öffentlichen Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank und des Online-Casinospiels geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Glücksspielstaatsvertrages 2021, dieses Gesetzes sowie die in der Spielbankordnung, der Spielbankerlaubnis, der Online-Casinospielordnung und der Online-Casinospielerlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Wörter „oder des Online-Casinospiels“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. alle dem Betrieb der Spielbank oder des Online-Casinospiels dienenden

Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank oder zu dem Online-Casinospiel einzusehen.“

ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Wörter „oder des Online-Casinospiels“ eingefügt.

ddd) In Nummer 4 wird das Wort „Betreibers“ durch das Wort „Erlaubnisinhabers“ ersetzt.

eee) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Wörter „oder das Online-Casinospiel“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen der Aufsichtsbehörde die sich aus § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Befugnisse zu.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss nebst deren oder dessen Prüfungsbericht und einem Lagebericht“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SächsGlüStVAG“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

21. Der bisherige § 18 wird § 32 und wie folgt gefasst:

„§ 32

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“

22. Nach § 18 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3  
Online-Casinospiele

§ 19

Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne von § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 darf nur erteilt werden:

1. dem Freistaat Sachsen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist, oder
2. einem anderen Land, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der neben dem Freistaat Sachsen ausschließlich ein oder mehrere andere Länder oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, sofern dies auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens im Sinne von § 22c Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgt.

Der Erlaubnisbehörde ist bei einer gemeinschaftlichen Veranstaltung das abgeschlossene Verwaltungsabkommen nach § 22c Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vorzulegen, aus dem sich die Verantwortlichkeiten für das gemeinsame Angebot sowie die Aufteilung der Bruttospielerträge ergeben.

(2) Über die Erlaubnis entscheidet das Staatsministerium des Innern.

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch das Veranstalten von Online-Casinospielen weder der Jugend- und Spielerschutz noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden, insbesondere wenn

1. die §§ 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 beachtet werden,
2. der Antragsteller und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung von Online-Casinospielen erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung von Online-Casinospielen ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie die zuständige Behörde nachvollziehbar durchgeführt wird.

§ 19a

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu den technischen Anforderungen an die Veranstaltung von Online-Casinospielen zu treffen.

§ 20

Form, Inhalt und Befristung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis ist zu befristen. Die Mindestdauer der Befristung beträgt bei erstmaliger und bei wiederholter Erteilung der Erlaubnis zehn Jahre. Sie kann frühestens ein Jahr vor ihrem Ablauf wiedererteilt werden. Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis muss die Online-Casinospiele, die veranstaltet werden dürfen, bezeichnen.

(4) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über

1. die Beschränkung der Werbung,
2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,
3. die Aufklärung über die durchschnittlichen Ausschüttungsquoten bei den verschiedenen Spielen, die Suchtrisiken der vom Erlaubnisinhaber angebotenen Glücksspiele sowie Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
4. die Pflichten gegenüber der zuständigen Aufsicht,
5. die sonstigen Pflichten, die bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen zu beachten sind,
6. die zivilrechtliche Vereinbarung bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen mit anderen Ländern.

§ 21

Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
2. der Spielbetrieb ohne Online-Casinospielordnung mit der nach § 26 Absatz 2 erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen wurde,
3. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht beachtet worden sind,

4. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes, insbesondere nach den §§ 6 bis 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021, trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht eingehalten worden sind,
5. die Werbung nicht den Anforderungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,
6. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verletzt worden ist,
7. ein sonstiger Grund eingetreten ist, der das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würde.

#### § 22 Teilnahme am Spiel

(1) Minderjährigen und gesperrten Personen ist die Spielteilnahme an Online-Casinospielen untersagt.

(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist Personen nicht gestattet,

1. die mit der Geschäftsführung des Erlaubnisinhabers beauftragt sind,
2. die Mitglieder von Organen oder Gremien des Erlaubnisinhabers sind,
3. die unmittelbar an der Spielausführung beteiligt sind,
4. die unmittelbar an der Programmierung des Online-Casinospiels beteiligt sind oder waren,
5. die mit der Aufsicht über das Online-Casinospiel beauftragt sind.

(3) Die Unzulässigkeit des parallelen Spiels von Glücksspielen im Internet durch eine Spielerin oder einen Spieler gilt auch für das Spielen desselben Spiels. Der Erlaubnisinhaber hat beides durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Spielerinnen und Spielern darf nur ein Spiel zur selben Zeit angezeigt werden.

(4) Ein Spiel darf nur infolge einer entsprechenden Erklärung der Spielerin oder des Spielers beginnen, die erst nach Beendigung des vorherigen Spiels abgegeben werden darf. Unzulässig sind insbesondere Programmabläufe, die nach dem Ablauf des vorherigen Spiels selbstständig ein weiteres Spiel beginnen lassen und Erklärungen einer Spielerin oder eines Spielers, an mehreren Spielen in Folge teilzunehmen.

(5) Der Erlaubnisinhaber stellt den Spielerinnen und Spielern für jedes Spiel, das angeboten werden darf, die Spielregeln und den Gewinnplan zur Verfügung. Die Spielregeln und der Gewinnplan müssen leicht aufrufbar sein und für die Spielerinnen und Spieler leicht verständlich beschrieben werden.

(6) Die Gewinnaussichten müssen zufällig sein und es müssen für jede Spielerin und jeden Spieler gleiche Chancen eröffnet werden.

#### § 23 Ausgestaltung der virtuellen Nachbildungen terrestrischer Bankhalterspiele

(1) Einsätze und Gewinne dürfen nur in Euro und Cent erfolgen. Die Umrechnung von Geldbeträgen in andere Währungen, Punkte oder sonstige Einheiten vor, während oder nach dem Spiel oder als Ergebnis des Spiels ist unzulässig.

(2) Ein Spiel muss durchschnittlich mindestens fünf Sekunden dauern. Ein Spiel beginnt mit der Erklärung

im Sinne des § 22 Absatz 4 Satz 1 und endet mit der Anzeige des Ergebnisses.

#### § 24 Ausgestaltung der Live-Übertragung terrestrischer Bankhalterspiele

(1) Live-Übertragungen sind audiovisuelle oder visuelle Übertragungen

1. eines terrestrisch durchgeführten Spiels in einer Spielbank mittels einer festen Installation oder
2. eines Spiels mit Teilnahmemöglichkeit im Internet. Vom Erlaubnisinhaber ist die ordnungsgemäße Durchführung und Nachvollziehbarkeit für die Spielerinnen und Spieler sowie für die zuständige Behörde sicherzustellen.

(2) Bei gemeinschaftlichem Veranstalten von Online-Casinospielen im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die Spielerinnen und Spieler darüber zu informieren, dass zur Teilnahme an dem zu übertragenden Spiel personenbezogene Daten an die übrigen Veranstalter weitergegeben und von diesen verarbeitet werden. Diese Daten sind von den Veranstaltern drei Monate aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Einsätze und Gewinne dürfen nur in Euro und Cent erfolgen. Die Umrechnung von Geldbeträgen ist nur in Jetons oder Spielplaques der übertragenden Spielbank zulässig.

#### § 25 Spielersperre

Die Eintragung der Spielersperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei muss unverzüglich erfolgen.

#### § 26 Online-Casinospielordnung

(1) Die Spiele, die Spielregeln und der Gewinnplan im Sinne des § 22 Absatz 5 sind in einer Online-Casinospielordnung zu regeln.

(2) Die Online-Casinospielordnung bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Online-Casinospielordnung ist unverzüglich an Änderungen der Rechtslage anzupassen und zur erneuten Zustimmung vorzulegen.

#### § 27 Online-Casinospielsteuer

(1) Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn der nach § 6a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 registrierte Wohnsitz der Spielerin oder des Spielers bei Abschluss des Spielvertrags im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt.

(2) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem jährlichen Bruttospielertrag aus der Veranstaltung der Online-Casinospiele; § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend. Sie entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt

worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde. Die Online-Casinospielsteuer ermäßigt sich um die zu entrichtende Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch die Veranstaltung der Online-Casinospiele im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedingt sind; § 12 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 28**  
Abgabenrechtliche Pflichten

(1) Zusätzlich zu den im Glücksspielstaatsvertrag 2021 geregelten Aufzeichnungspflichten sind die Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel, insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder eigenständig über Endgeräte genutzt werden können, aufzuzeichnen.

(2) Für die Anmeldung und Entrichtung der Online-Casinospielsteuer gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

**§ 29**  
Abgabenrechtliche Vorschriften

(1) § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Finanzamt darf ihm bei der Verwaltung der Online-Casinospielsteuer bekannt gewordene Daten gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde offenbaren, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht dient.“

23. Nach § 29 wird die folgende Überschrift eingefügt:  
„Abschnitt 4  
Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten  
und Grundrechtseinschränkungen“.

24. Nach § 30 wird der folgende § 31 eingefügt:  
„§ 31  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt oder
2. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom

19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Zehnten Sächsischen**  
**Kostenverzeichnisses**

Die laufende Nummer 47 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 Spalte Gegenstand wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Schlichthoheitliche Leistung
		„Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (Sächs-GlüStVAG) Sächsisches Spielbankengesetz (SächsSpielbG) Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)“		

2. In den Tarifstellen 1 bis 3 Spalte Gegenstand werden jeweils die Wörter „des Rennwett- und Lotteriegesetzes“ durch die Angabe „RennwLottG“ ersetzt.

3. In der Tarifstelle 3.1 Spalte Gegenstand werden nach den Wörtern „einen Buchmacher“ die Wörter „/eine Buchmacherin“ eingefügt.

4. In der Tarifstelle 3.2 Spalte Gegenstand werden nach den Wörtern „einen Buchmachergehilfen“ die Wörter „/eine Buchmachergehilfin“ eingefügt.

5. In der Tarifstelle 4 Spalte Gegenstand werden die Wörter „des Rennwett- und Lotteriegesetzes“ durch die Angabe „RennwLottG“ ersetzt.

6. In der Tarifstelle 13 Spalte Gegenstand wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 SächsSpielbG“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2 SächsSpielbG oder zur Online-Casinospielordnung nach § 26 Abs. 2 SächsSpielbG“ ersetzt.

Artikel 4  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. März 2023

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

# Gesetz über die staatliche Prüfung und allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG)

Vom 15. März 2023

Der Sächsische Landtag hat am 15. März 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Sinne dieses Gesetzes sind Behördendolmetscherinnen und Behördendolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.

(2) Behördendolmetscherinnen und Behördendolmetscher im Sinne dieses Gesetzes sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die zur Sprachenübertragung für behördliche oder notarielle Zwecke zuzuziehen sind.

(3) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Übertragung einer Sprache. Die Tätigkeit der Übersetzerinnen und Übersetzer kann auch die Bestätigung fremder Übersetzungen umfassen. Die Tätigkeit der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher umfasst die Übertragung der Deutschen Gebärdensprache und lautsprachbegleitender Gebärden in die deutsche Laut- und Schriftsprache und umgekehrt.

## § 2 Anwendungsbereich

(1) Für Behördendolmetscherinnen, Behördendolmetscher, Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher erfolgt die allgemeine Beeidigung für das Gebiet des Freistaates Sachsen nach diesem Gesetz. § 189 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher werden nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigt.

(3) Das Sächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme von § 16 keine Anwendung.

(4) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nicht für Personen, die das gesprochene Wort wörtlich oder in zusammengefasster Form aufschreiben, um den Sprachinhalt insbesondere hörgeschädigten Personen zu vermitteln.

## § 3 Zuständigkeit

(1) Für die Beeidigung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden zuständig (zuständige Stelle).

(2) Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Präsidentin oder der Präsident eines Landgerichts zuständig ist.

(3) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(4) Die zuständige Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 144 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

## § 4 Antrag auf allgemeine Beeidigung

(1) Als Sprachmittlerin oder Sprachmittler wird von der zuständigen Stelle auf Antrag allgemein beeidigt, wer

1. Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
2. volljährig ist,
3. persönlich geeignet ist,
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
5. zuverlässig ist und
6. über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. im Inland die Dolmetscherprüfung, Übersetzerprüfung oder Gebärdensprachdolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prü-

- fung als Dolmetscherin, Dolmetscher, Übersetzerin, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher bestanden hat oder
- im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nachgewiesen werden. Ob der Nachweis hierdurch erbracht wurde, entscheidet die zuständige Stelle.

(3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
- eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller verhängt worden ist,
- eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
- die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

(4) Die zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert sie oder ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen zu verbescheiden. Diese Frist kann in begründeten Fällen von der zuständigen Stelle um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Unterlagen oder benötigen die nach § 3 oder § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zuständigen Stellen weitere Informationen, um die Voraussetzungen nach Absatz 1 beurteilen zu können, so können sie bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates oder des Staates, in dem die Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 abgelegt oder das jeweilige Zeugnis ausgestellt worden ist, entsprechende Informationen einholen.

(5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 wird der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.

## § 5

### Alternativer Befähigungsnachweis

(1) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung nach § 4 Absatz 2 auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und

- für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird oder
- es für eine nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar anerkannte Prüfung gibt.

(2) Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:

- die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
- ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
- das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159), die durch Artikel 81 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, oder
- der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

(3) Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG als gleichwertig anerkannt wurde, sind die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 nicht nochmals nachzuprüfen. Sind die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig, können die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs nachgewiesen werden.

## § 6

### Beeidigung

(1) Auf die Beeidigung findet § 189 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

(2) Die Beeidigung erfolgt durch die zuständige Stelle.

(3) Über die allgemeine Beeidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Sprachmittlerin oder dem Sprachmittler eine Urkunde auszuhändigen.

(4) Erfolgt die Beeidigung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für gerichtliche und behördliche Zwecke, ist ihr oder ihm eine Urkunde als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher und eine weitere Urkunde als Behördendolmetscherin oder Behördendolmetscher auszuhändigen.

## § 7

### Bezeichnung

Die Bezeichnung

- „allgemein beeidigte Behördendolmetscherin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“,
- „allgemein beeidigter Behördendolmetscher für ... [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]“,
- „allgemein beeidigte Übersetzerin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“,
- „allgemein beeidigter Übersetzer für ... [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]“,
- „allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin“ oder
- „allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher“ darf führen, wer nach § 6 entsprechend allgemein beeidigt ist. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 sind in der Urkunde nach § 6 Absatz 3 und 4 die Sprachen anzugeben, für welche die allgemeine Beeidigung erfolgt.

## § 8

**Befristung der allgemeinen  
Beeidigung, Verzicht, Widerruf**

(1) Die allgemeine Beeidigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 nicht mehr vorliegen. Der Antrag soll drei Monate vor dem Ende der allgemeinen Beeidigung bei der nach § 3 zuständigen Stelle eingehen. Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 beizufügen. Ist die Gebärdensprachdolmetscherin oder der Gebärdensprachdolmetscher zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstages eines gerichtlichen Verfahrens vor einem Gericht des Freistaates Sachsen nach diesem Gesetz allgemein beeidigt und beruft sie oder er sich auf diesen Eid, so besteht die Beeidigung für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss fort. Hat die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Beeidigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die zuständige Stelle fort.

(2) Für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes öffentlich bestellt und allgemein beeidigt sind, beginnt die Frist nach Absatz 1 Satz 1 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen.

(3) Die allgemeine Beeidigung wird unwirksam, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.

(4) Die allgemeine Beeidigung kann von der zuständigen Stelle widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler

1. die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 nicht mehr erfüllt,
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
3. gegen ihre oder seine Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.

## § 9

**Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde**

(1) Der Verlust der Beeidigungsurkunde ist der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Beeidigungsurkunde ist an die zuständige Stelle zurückzugeben, wenn die Beeidigung unwirksam ist oder vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen wurde.

## § 10

**Datenverarbeitung**

(1) Die zuständige Stelle darf den Namen, die Vornamen sowie die ladungsfähige Anschrift, die Berufsbezeichnung, das Ablaufdatum der Befristung sowie die Sprache, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller beeidigt ist, verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen. Mit Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers können weitere Daten verarbeitet werden.

(2) Die zuständige Stelle darf die Daten nach Absatz 1 auf Anfrage anderen öffentlichen Stellen des Bundes und

der Länder übermitteln. Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, dass die Daten in einer gemeinsamen Datenbank eingetragen und gespeichert werden. Die Daten dürfen von den anderen Stellen nur dazu verarbeitet werden, um nach Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zu suchen.

(3) Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der allgemeinen Beeidigung einer Person. Der Antrag ist zu begründen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers entgegenstehen.

(4) Mit Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers kann die zuständige Stelle die in Absatz 1 genannten Daten und Angaben im Internet veröffentlichen.

(5) Die Eintragung in der gemeinsamen Datenbank ist auf Antrag der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers, nach Ablauf der Befristung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1, im Todesfall, nach Verzicht oder wenn die Beeidigung unwirksam ist oder vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen wurde, zu löschen.

## § 11

**Pflichten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler**

(1) Der Sprachmittlerin und dem Sprachmittler ist es untersagt, Tatsachen, die ihr oder ihm bei der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten.

(2) Die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler haben der zuständigen Stelle unverzüglich die Änderung ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für ihre Tätigkeit erheblich sind, wie insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen sich, die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.

## § 12

**Bestätigung der Übersetzung**

(1) Die allgemein beeidigte Übersetzerin oder der allgemein beeidigte Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr oder ihm angefertigten Übersetzungen durch einen Bestätigungsvermerk nach Anlage 1 zu erklären.

(2) Wenn eine Übersetzerin oder ein Übersetzer eine ihr oder ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat, ist ein Bestätigungsvermerk nach Anlage 2 zu erteilen.

(3) Der Vermerk ist auf die Übersetzung zu setzen. Er muss Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel der Übersetzerin oder des Übersetzers enthalten. Dabei ist kenntlich zu machen, wenn nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Zudem ist auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere auf unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(4) Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form nach § 126a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt werden.

## § 13

**Ermächtigung und Verwendung von Vordrucken**

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vordrucke für den Antrag auf allgemeine Beeidigung und für sonstige Erklärungen nach diesem Gesetz und dem Gerichtsdolmetschergesetz einzuführen; soweit Vordrucke eingeführt sind, soll sich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihrer bedienen,
2. das Verfahren und die einzureichenden Unterlagen für den Nachweis der fachlichen Eignung der Sprachmittlerin, des Sprachmittlers, der Gerichtsdolmetscherin und des Gerichtsdolmetschers festzulegen,
3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus die Voraussetzungen, die Zuständigkeit und das Verfahren der Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich der Einzelheiten des Vollzuges festzulegen.

(2) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung durch Rechtsverordnung die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Gerichtsdolmetscherinnen, Gerichtsdolmetscher, Behördendolmetscherinnen, Behördendolmetscher, Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher zum Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 6 zu regeln. Insbesondere können bestimmt werden:

1. die Art der Prüfungen,
2. das Prüfungsverfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung, insbesondere die Prüfungsbehörde und die Prüfungsorgane, die Voraussetzungen für eine Bestellung zur Prüferin und zum Prüfer, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgegenstände, die Zahl der Prüfungsarbeiten, die Gliederung der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Zulassung von Hilfsmitteln bei der Prüfung und die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen,
3. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Prüfungen, die in einem anderen Bundesland abgelegt worden sind, und
4. das Verfahren und die Voraussetzungen, unter denen die fachliche Eignung ohne Prüfung zuerkannt wird, wenn für eine Sprache in den letzten drei Jahren seit der Antragstellung keine Prüfung nach Nummer 2 und 3 stattgefunden hat und innerhalb des nächsten Jahres keine Prüfungsmöglichkeit bestehen wird.

Dresden, den 15. März 2023

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

## § 14

**Bestandsschutz**

(1) Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes öffentlich bestellt und allgemein beeidigt sind, können sich vor Gerichten und Behörden des Freistaates Sachsen auf diesen Eid berufen.

(2) Für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Sinne des Absatzes 1 gilt § 8 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass für die Beurteilung der erforderlichen Fachkenntnisse das Bestehen einer Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 nicht erforderlich ist.

## § 15

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine Bezeichnung nach § 7 führt oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

## § 16

**Kosten**

Für die Beeidigung und die Verlängerung der Beeidigung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern werden Kosten nach der Sächsischen Justizorganisationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 769) geändert worden ist, erhoben.

## § 17

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Dolmetschergesetz vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 242), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, außer Kraft.

**Anlage 1**

(zu § 12 Absatz 1)

**Bestätigungsvermerk**

Als allgemein beeidigte Übersetzerin/allgemein beeidigter Übersetzer für die ... (Angabe der Sprache, für die sie oder er bestellt ist) Sprache erkläre ich, dass die vorstehende Übersetzung des mir ... (im Original, in beglaubig-

ter Abschrift, in Fotokopie und so weiter) vorgelegten, in ... (Angabe der Sprache, in der das Dokument abgefasst ist) Sprache abgefassten Dokuments richtig und vollständig ist.

**Anlage 2**

(zu § 12 Absatz 2)

**Bestätigungsvermerk**

Als allgemein beeidigte Übersetzerin/allgemein beeidigter Übersetzer für die ... (Angabe der Sprache, für die sie oder er bestellt ist) Sprache bestätige ich, dass die zur

Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorliegende Übersetzung in die ... (Angabe der Sprache) Sprache richtig und vollständig ist.

## Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Schülerunterbringungsleistungsverordnung

**Vom 9. März 2023**

Auf Grund des § 38a Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

S. 3932)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt.

### Artikel 1 Änderung der Sächsischen Schülerunterbringungsleistungsverordnung

Die Sächsische Schülerunterbringungsleistungsverordnung vom 27. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 545), die durch die Verordnung vom 10. November 2021 (SächsGVBl. S. 1284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Schüler im Vergleich zu seinen Mitschülern“ durch die Wörter „die Schülerin oder den Schüler im Vergleich zu ihren oder seinen Mitschülerinnen und Mitschülern“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
    - bb) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
    - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
    - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und die Wörter „Ziffer II der VwV Sportbetonte Schulen vom 3. Dezember 2007 (MBI. SMK 2008 S. 4), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2019 (SächsABI. SDR. S. S 385)“ werden durch die Wörter „Ziffer I der VwV Sportbetonte Schulen vom 17. August 2022 (MBI. SMK S. 240)“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „volljährige Schüler oder bei minderjährigen Schülern die Eltern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler oder im Fall ihrer Minderjährigkeit deren Eltern“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 34 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 47 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Als Schüler einer Klasse nach Satz 1 gelten auch Schüler“ durch die Wörter „Als Schülerinnen und Schüler einer Klasse nach Satz 1 gelten auch solche“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen im Rahmen erweiterter Bildungsangebote nach § 3b Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes.

(3) Als Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gelten auch solche mit Behinderung, die gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 42r der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgebildet werden, sofern der Besuch einer bestimmten Berufsschule, die eine außerhäusliche Unterbringung erforderlich macht, von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt worden ist.“
  - c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Schülern“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - d) In Absatz 5 Satz 6 werden vor den Wörtern „der Schüler“ die Wörter „die Schülerin oder“ eingefügt.
4. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „volljährige Schüler oder bei minderjährigen Schülern die Eltern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler oder im Fall ihrer Minderjährigkeit deren Eltern“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§ 5a Übergangsregelung

Schülerinnen und Schülern, die bereits einen studienqualifizierenden oder berufsqualifizierenden Abschluss der Sekundarstufe II oder einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben haben, wird finanzielle Unterstützung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 nur für Aufwendungen gewährt, die nach dem 31. Juli 2022 entstanden sind.“

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 6 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. März 2023

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung an Berufsschulen im Freistaat Sachsen

Vom 14. März 2023

Auf Grund

- des § 3b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
- des § 62 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 und 9 sowie Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes, von denen Absatz 2 Nummer 2 bis 9 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden sind, und
- des § 20 Nummer 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434)

verordnet das Sächsische Staatsministerium für Kultus:

## Artikel 1 Verordnung

### des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – BSO)

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bildungsauftrag und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Berufsvorbereitung
- § 4 Berufsvorbereitungsjahr
- § 5 Vorbereitungsklassen
- § 6 Berufliche Grundbildung

#### Teil 2 Anmeldung, Aufnahme und Schulwechsel

- § 7 Anmeldung
- § 8 Aufnahme in die Berufsschule
- § 9 Schulwechsel

#### Teil 3 Organisationsformen des Unterrichts und Unterrichtsbetrieb

#### Abschnitt 1 Allgemeines

- § 10 Betriebspraktikum
- § 11 Klassenbildung
- § 12 Fachklassen und Einzugsbereiche
- § 13 Unterrichtsorganisation
- § 14 Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

#### Abschnitt 2 Unterrichtsbetrieb

- § 15 Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher
- § 16 Unterrichtszeit
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Hausaufgaben

#### Abschnitt 3 Nachweis und Bewertung der Leistung

- § 19 Leistungsnachweise
- § 20 Grundlage der Leistungsbewertung
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
- § 24 Täuschungshandlung
- § 25 Komplexe Arbeitsaufgabe im Berufsvorbereitungsjahr und im Berufsgrundbildungsjahr

#### Teil 4 Zeugnisse und Abschlüsse

- § 26 Zeugnisse, Halbjahresinformationen und Bescheinigungen
- § 27 Zeugnisbemerkungen
- § 28 Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres
- § 29 Abschluss der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung
- § 30 Mittlerer Schulabschluss
- Anlage  
Zuordnung der Punktwerte zu den Durchschnittsnoten

#### Teil 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für Berufsschulen in öffentlicher Trägerschaft. § 2 Absatz 1 und 2, die §§ 4 bis 6, 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, die §§ 10, 14 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 17 bis 30 gelten auch für Berufsschulen, die als Ersatzschulen staatlich anerkannt sind.

#### § 2 Bildungsauftrag und Gliederung der Ausbildung

(1) Aufgabe der Berufsschule ist es, insbesondere durch handlungsorientierten Unterricht zur Entwicklung und zum Erwerb beruflicher Handlungskompetenz beizutragen.

(2) Die Berufsschule umfasst die Bildungsgänge der Berufsvorbereitung, der beruflichen Grundbildung und der dualen Berufsausbildung. Sie ist Lernort für die schulische Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen. Darüber hinaus erfüllen Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag und ohne ein Ausbildungsziel an der Berufsschule ihre Berufsschulpflicht (Berufsschulpflichterfüllende). Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Lehrpläne und Stundentafeln. Der Unterricht ist in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Bereich als Pflichtbereich sowie einen Wahlbereich gegliedert.

(3) Es wird in Fächern, Lernfeldern oder Handlungsbereichen unterrichtet. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften für Lernfelder entsprechend für die

Fächer und Handlungsbereiche. Fächer sind an Fachwissenschaften orientierte thematische Einheiten in der Regel des berufsübergreifenden Unterrichts. Lernfelder sind an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientierte thematische Einheiten des berufsbezogenen Unterrichts. Handlungsbereiche sind Zusammenfassungen von Lernfeldern oder von Teilen der Lernfelder.

(4) Die Bildungsgänge der dualen Berufsausbildung und das zweijährige Berufsvorbereitungsjahr sind in Klassenstufen gegliedert.

(5) In Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wirkt die Berufsschule im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben sowie bei der Durchführung der Abschlussprüfung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, mit. Die für die Ausbildung verantwortliche Person wird von der Berufsschule über bedeutsame Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung der Schülerin oder des Schülers betreffen, unterrichtet.

### § 3 Berufsvorbereitung

(1) Die Berufsvorbereitung umfasst

1. das Berufsvorbereitungsjahr,
2. Vorbereitungsklassen und
3. Klassen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Einstiegsqualifizierung, die jeweils im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

(2) Alle Bildungsgänge der Berufsvorbereitung werden nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen personellen und sächlichen Voraussetzungen angeboten. Über die Einrichtung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

### § 4 Berufsvorbereitungsjahr

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler, die weder über einen Abschluss einer allgemeinbildenden Schule noch über einen Berufsausbildungsvertrag verfügen und die die Befähigung zur Aufnahme einer Berufsausbildung noch nicht erlangt haben.

(2) Die Klassen des Berufsvorbereitungsjahres umfassen jeweils zwei Berufsbereiche. Ein Berufsbereich kann durch eine Berufsgruppe ersetzt werden.

(3) Das Berufsvorbereitungsjahr wird als einjähriger oder als zweijähriger vollzeitschulischer Bildungsgang geführt. Im zweijährigen Berufsvorbereitungsjahr werden die Ausbildungsinhalte des einjährigen Berufsvorbereitungsjahres in zwei Schuljahren vermittelt. In das zweijährige Berufsvorbereitungsjahr werden aufgenommen:

1. Schülerinnen und Schüler, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt und die Oberschule vor Beginn der Klassenstufe 9 verlassen haben,

2. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, wenn zu erwarten ist, dass sie die Befähigung gemäß Absatz 1 innerhalb eines Schuljahres nicht erreichen werden,
3. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die zuvor die Oberschule besucht haben und bei denen zu erwarten ist, dass sie auf Grund der Art und des Umfangs der Behinderung die Befähigung gemäß Absatz 1 erreichen werden, oder
4. Schülerinnen und Schüler, die zwar eine Vorbereitungsklasse gemäß § 5 absolviert haben, bei denen auf Grund der unzureichenden Sprachkompetenz aber nicht zu erwarten ist, dass sie das Ausbildungsziel gemäß Absatz 1 Satz 2 nach Abschluss des einjährigen Berufsvorbereitungsjahres erreichen werden.

(4) Das Berufsvorbereitungsjahr soll nicht wiederholt werden.

### § 5 Vorbereitungsklassen

(1) Berufsschulpflichtige, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, und die wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht in der Lage sind dem Unterricht zu folgen, werden in Vorbereitungsklassen unterrichtet. Sie erhalten Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache und werden auf der Grundlage einer beruflichen Orientierung auf die sprachlichen Anforderungen des Fachunterrichts vorbereitet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler aus der Vorbereitungsklasse kann während des laufenden Schuljahres in das einjährige Berufsvorbereitungsjahr eintreten, wenn sich die Sprachkompetenz und die Fähigkeit zur Kommunikation in der deutschen Sprache so verbessert haben, dass eine Teilnahme am Unterricht des Berufsvorbereitungsjahres möglich ist.

### § 6 Berufliche Grundbildung

(1) Die einjährige berufliche Grundbildung (Berufsbildungsjahr) umfasst die Ziele und Inhalte des ersten Ausbildungsjahres von anerkannten Ausbildungsberufen und richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die bereits über einen allgemeinbildenden Schulabschluss verfügen, aber noch keinen Berufsausbildungsvertrag besitzen. Es wird in Klassen unterrichtet, die jeweils einem Berufsbereich zugeordnet sind.

(2) Das Berufsgrundbildungsjahr soll nicht wiederholt werden.

(3) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

### Teil 2 Anmeldung, Aufnahme und Schulwechsel

#### § 7 Anmeldung

(1) Ort und Zeitraum der Anmeldung werden von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums festgesetzt und bekannt gegeben. Die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers soll bis zum 1. August des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1. eine Kopie des Zeugnisses der zuletzt besuchten allgemein- oder berufsbildenden Schule,
2. sofern ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages und
3. im Fall eines bereits festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs die vorhandenen förderpädagogischen Gutachten und Förderpläne.

(4) Bei der Anmeldung werden folgende Daten verarbeitet:

1. der Vor- und Familienname,
2. das Geburtsdatum und -ort,
3. das Geschlecht,
4. die Anschrift und die Telefonnummer,
5. die Staatsangehörigkeit,
6. die Religionszugehörigkeit, sofern die Teilnahme am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht beabsichtigt ist,
7. die Art und der Grad einer Behinderung, einer chronischen Krankheit oder eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs, soweit dies für den Besuch der Berufsschule von Bedeutung ist,
8. die an allgemein- oder berufsbildenden Schulen erworbenen Abschlüsse,
9. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses der Ausbildungsberuf einschließlich der Fachrichtung oder des Schwerpunktes,
10. der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der für die Ausbildung verantwortlichen Person und des Ausbildungsbetriebs,
11. die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist, sowie
12. bei Minderjährigen Name, Anschrift und Telefonnummer der Eltern.

Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 6 und 7 muss die Einwilligung der anzumeldenden Person, bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern vorliegen. Werden im Fall von Satz 1 Nummer 11 nicht die Eltern angegeben, ist die Einwilligung der betreffenden Person erforderlich, die zu benachrichtigen ist. Widerspricht eine berechnigte Person einer weiteren Verwendung freiwilliger Angaben, insbesondere der Verwendung einer E-Mail-Adresse, sind diese Angaben von der Berufsschule unverzüglich zu löschen.

(5) Die Anmeldung hat durch den Ausbildungsbetrieb an der Berufsschule, in deren Einzugsbereich der Hauptwohnsitz der Schülerin oder des Schülers mit Berufsausbildungsvertrag liegt, zu erfolgen.

(6) Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsvertrag werden von ihren Eltern an der Berufsschule ihres Hauptwohnsitzes angemeldet.

## § 8

### Aufnahme in die Berufsschule

(1) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In die Berufsschule werden aufgenommen:

1. Berufsschulpflichtige,
2. Personen mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Sachsen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages in der Berufsausbildung befinden (Berufsschulberechnigte), und
3. Personen, die im Freistaat Sachsen nicht ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern

- a) sie auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung der Länder über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender einer länderübergreifenden Fachklasse zugewiesen wurden oder
- b) die Beschulung zwischen der obersten Schulaufsichtsbehörde und der zuständigen obersten Schulaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem die Person ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, vereinbart worden ist.

(2) Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildung zuvor gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes durch Anrechnung einer beruflichen Vorbildung verkürzt wurde, werden zu Beginn des Schuljahres oder des Schulhalbjahres in die jeweilige Klassenstufe aufgenommen.

(3) Nicht mehr Berufsschulpflichtige, können auf der Grundlage eines erweiterten Bildungsangebots aufgenommen werden, wenn dieses durchgeführt werden soll

1. im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der beruflichen Weiterbildung,
2. im Auftrag eines Rentenversicherungs- oder Unfallversicherungsträgers im Rahmen der beruflichen Rehabilitation,
3. im Rahmen der Förderung der schulischen und beruflichen Bildung der Soldaten auf Zeit oder
4. im Auftrag eines anderen Bildungsträgers.

(4) Die Aufnahme setzt voraus, dass für die Durchführung des erweiterten Bildungsangebots ausreichende personelle und sächliche Mittel vorhanden sind. Für das erweiterte Bildungsangebot werden die mit dem Maßnahmeträger oder die mit der auszubildenden Person vertraglich vereinbarten Entgelte erhoben.

## § 9

### Schulwechsel

(1) Ein Wechsel an eine andere Berufsschule ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Wohnortwechsel der Schülerin oder des Schülers, bei einem Wechsel des Ausbildungsbetriebs, des Ausbildungsverhältnisses oder bei einer Zuweisung in eine Fachklasse einer anderen Berufsschule vor.

(2) Die abgebende Berufsschule benachrichtigt die aufnehmende Berufsschule. Sie übermittelt der aufnehmenden Berufsschule den Grund für den Wechsel und die Schülerdaten gemäß § 7 Absatz 4 einschließlich aller im laufenden Schuljahr erteilten Noten. Bei der abgebenden Berufsschule verbleiben die Zeugniskopien. Erfolgt ein Wechsel an eine Berufsschule in freier Trägerschaft, verbleiben die Originalunterlagen bei der abgebenden Berufsschule und die aufnehmende Berufsschule erhält die Zeugniskopien.

## Teil 3

### Organisationsformen des Unterrichts und Unterrichtsbetrieb

#### Abschnitt 1 Allgemeines

#### § 10 Betriebspraktikum

(1) Im Berufsvorbereitungsjahr, im Berufsgrundbildungsjahr und während des Besuchs der Vorbereitungsklassen ist

jeweils ein Betriebspraktikum durchzuführen. Es dient der Vertiefung und Erweiterung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ist im Unterricht des berufsbezogenen Bereichs vor- und nachzubereiten. Die Gesamtdauer des Betriebspraktikums kann zeitlich aufgeteilt und jeweils in verschiedenen Praktikumsbetrieben absolviert werden.

(2) In der zweiten Klassenstufe des Berufsvorbereitungsjahres werden die Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums zusätzlich von Praktikumsbegleiterinnen und Praktikumsbegleitern betreut.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Eignung des Praktikumsbetriebes.

(4) Die Berufsschule vereinbart mit dem Praktikumsbetrieb insbesondere die Dauer des Betriebspraktikums, die Anwesenheitspflicht der Schülerin oder des Schülers im Praktikumsbetrieb, die schülerbezogenen Einsatzbereiche und die Anzahl der zu erstellenden Einschätzungen und Tätigkeitsnachweise. Die Vereinbarung enthält auch Festlegungen darüber, welche Lehrkraft und welche Person aus dem Praktikumsbetrieb die Schülerin oder den Schüler während des Praktikums betreuen. Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist vom Praktikumsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Dieser hat auch die Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers während des Betriebspraktikums zu dokumentieren.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt vor Antritt des Betriebspraktikums sicher, dass die Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums unfall- und haftpflichtversichert sind.

### § 11 Klassenbildung

(1) Der Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr, im Berufsgrundbildungsjahr und in den anerkannten Ausbildungsberufen erfolgt in Klassen oder Fachklassen.

(2) Fachklassen können gebildet werden für

1. Berufsbereiche,
2. anerkannte Ausbildungsberufe oder
3. Fachrichtungen und Schwerpunkte der anerkannten Ausbildungsberufe.

### § 12 Fachklassen und Einzugsbereiche

(1) Es können folgende Fachklassen eingerichtet werden:

1. regionale Fachklassen, deren Einzugsbereich das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise, das Gebiet einer oder mehrerer Kreisfreien Städte oder jeweils Teile davon umfasst,
2. Landesfachklassen, deren Einzugsbereich das Gebiet des Freistaates Sachsen umfasst, und
3. länderübergreifende Fachklassen, deren Einzugsbereich auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung der Länder über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinausgeht.

(2) Ein Einzugsbereich für eine regionale Fachklasse, der aus mehreren Kreisfreien Städten besteht, kann nur in Verbindung mit mindestens zwei Landkreisen gebildet werden.

(3) Die Einzugsbereiche und die Fachklassenstandorte werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des Teilnetzschulplanes für die Berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 18. Juni 2021) festgelegt.

(4) Die Bildung einer Fachklasse steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Mindestschülerzahl gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Sächsischen Schulgesetzes nicht erreicht wird und Ausnahmetatbestände gemäß § 4a Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit dem Teilschulnetzplan für die Berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen nicht vorliegen.

### § 13 Unterrichtsorganisation

(1) Für die Beschulung in den anerkannten Ausbildungsberufen werden Berufsbereiche und Berufsgruppen gebildet. Einem Berufsbereich werden Ausbildungsberufe zugeordnet, die auf Grund ihrer inhaltlichen Ausrichtung in der Regel in der ersten Klassenstufe der dualen Berufsausbildung gemeinsam beschult werden können. Ausbildungsberufe, die keinem Berufsbereich zugeordnet sind, können auf der Basis gleichartiger beruflicher Kompetenzen zu einer Berufsgruppe zusammengefasst werden.

(2) Der Unterricht im berufsübergreifenden Bereich, der Unterricht im Wahlbereich und der begleitende Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache kann sowohl klassen- als auch klassenstufenübergreifend erteilt werden. Der Unterricht im berufsbezogenen Bereich kann auch in Gruppen erteilt werden.

(3) Berufsschulpflichterfüllende besuchen den Unterricht in bestehenden Fachklassen oder werden in eigenen Klassen unterrichtet.

(4) Wer die letzte Klassenstufe durchlaufen hat und die Abschlussprüfung erst im darauffolgenden Schulhalbjahr ablegen oder wiederholen kann, nimmt am Unterricht in den Fachklassen teil oder wird im Rahmen von Konsultationen in den Lernfeldern unterrichtet, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind.

### § 14 Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Wurde bei einer Schülerin oder bei einem Schüler noch kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser besteht, stellt die Schulaufsichtsbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf in Abhängigkeit von der jeweiligen Beeinträchtigung durch Bescheid fest. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Berufsschule im Einvernehmen mit der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers und bei Minderjährigen im Einvernehmen mit den Eltern.

(2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden entsprechend ihres Ausbildungsziels nach den jeweils geltenden Lehrplänen und Stundentafeln für die anerkannten Ausbildungsberufe, für einen Beruf gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes, für einen Beruf gemäß § 42r Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung oder nach den Lehrplänen und Stundentafeln der vollzeitschulischen Bildungsgänge unterrichtet.

(3) Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder in eigenen Klassen unterrichtet werden. Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach den Ausbildungsregelungen gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42r Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung erfolgt in eigenen Klassen. Erfolgt ein gemeinsamer Unterricht mit anderen Schülerinnen und Schülern, ist für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein individueller Förderplan zu erstellen, soweit dieser bei Ausbildungsbeginn noch nicht vorliegt. Der Förderplan ist von den Lehrkräften umzusetzen und nach Bedarf und im Hinblick auf das Ausbildungsziel fortzuschreiben. Sonderpädagogische Gutachten sind im Rahmen der Ausbildung zu berücksichtigen.

(4) Im Rahmen der Ausbildung gemäß Absatz 3 Satz 2 können Berufsbereiche zusammengefasst und es kann berufs- und klassenstufenübergreifend unterrichtet werden, soweit dies die Stundentafeln und Ausbildungsregelungen fachlich zulassen und dadurch der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(5) Verfügt die Berufsschule nicht über die erforderlichen sächlichen oder personellen Voraussetzungen, um für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Teilhabe am Unterricht zu gewährleisten, benennt die Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine andere Berufsschule, an welcher das Bildungsziel erreicht werden kann.

## Abschnitt 2 Unterrichtsbetrieb

### § 15 Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher

(1) Für den Unterricht gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne.

(2) Ist aus zwingenden Gründen Unterricht in einzelnen Fächern oder Lernfeldern nicht oder nur teilweise möglich, kann anstelle dieser Fächer oder Lernfelder im gleichen Umfang Unterricht in einem anderen, vorrangig gesellschaftswissenschaftlichen Fach erteilt werden.

(3) Zum Nachweis der vermittelten Unterrichtsinhalte und des ordnungsgemäßen Unterrichtsablaufs wird je Klasse ein Klassenbuch geführt.

### § 16 Unterrichtszeit

(1) Der Umfang des Berufsschulunterrichts in der dualen Berufsausbildung beträgt während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich zwölf Unterrichtsstunden pro Unterrichtswoche.

(2) Der Berufsschulunterricht im Pflichtbereich findet von Montag bis Freitag statt. Unterricht im Wahlbereich kann auch am Sonnabend angeboten werden.

(3) An einem Tag sind in der Regel acht Unterrichtsstunden je Klasse zu erteilen.

(4) In regionalen Fachklassen, deren Einzugsbereich sich mindestens über das Gebiet zweier Landkreise oder eines Landkreises und einer Kreisfreien Stadt erstreckt, wird der Berufsschulunterricht zu einem zeitlichen Block als Blockunterricht zusammengefasst. Der Blockunterricht umfasst insgesamt 13 Unterrichtswochen pro Schuljahr und ist so zu verteilen, dass ein Block mindestens zwei Unterrichtswochen umfasst. In länderübergreifenden Fachklassen beträgt die Mindestdauer für den Blockunterricht vier Unterrichtswochen. Die Schulaufsichtsbehörde kann in Einzelfällen abweichende Festlegungen treffen. Während des Blockunterrichts werden durchschnittlich 37 Unterrichtsstunden pro Woche unterrichtet.

(5) Wird der Berufsschulunterricht als Teilzeitunterricht gemäß den Absätzen 1 bis 3 erteilt, kann hiervon aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Fehlzeiten auf Grund saisonaler betrieblicher Besonderheiten und nach Anhörung der für die Berufsbildung jeweils zuständigen Stelle abgewichen werden.

## § 17 Beurlaubung

Werden gemäß § 2 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes Teile der Ausbildung im Ausland absolviert, ist die Schülerin oder der Schüler auf Antrag für diese Zeit vom Berufsschulunterricht zu beurlauben.

## § 18 Hausaufgaben

Hausaufgaben können gestellt werden, um Unterrichtsinhalte vorzubereiten oder zu festigen und die Schülerinnen und Schüler an eine eigenständige Tätigkeit heranzuführen.

## Abschnitt 3 Nachweis und Bewertung der Leistung

### § 19 Leistungsnachweise

Im Unterricht werden schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise erhoben. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, Projektarbeiten und Kurzkontrollen. Mündliche Leistungsnachweise sind Kurzbeiträge, Präsentationen und die Unterrichtsbeiträge. Praktische Leistungsnachweise sind Arbeitsproben und die Ausführung einer praktischen Aufgabe. Die komplexe Arbeitsaufgabe ist ein Leistungsnachweis eigener Art, der schriftliche, mündliche und praktische Anteile enthalten kann.

### § 20 Grundlage der Leistungsbewertung

(1) Die Note eines Leistungsnachweises ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der von der Schülerin oder von dem Schüler erbrachten Leistung.

(2) Die Jahresnote eines Lernfeldes wird aus den Noten sämtlicher in der Klassenstufe erbrachten Leistungsnachweise gebildet. Art, Gewichtung und Anzahl der für die Jahresnoten erforderlichen Leistungsnachweise werden durch die Fachkonferenz zu Beginn des Schuljahres festgelegt und den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

(3) Die Gesamtnote eines Lernfeldes wird aus den Noten sämtlicher in der bisherigen Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 Satz 1 gebildet.

(4) Die Zeugnisnote eines Lernfeldes ist die Gesamtnote gemäß Absatz 3.

(5) Die Durchschnittsnoten für den berufsbezogenen und den berufsübergreifenden Bereich werden als arithmetisches Mittel aus den Gesamtnoten der Lernfelder des jeweiligen Bereiches ermittelt. Sie sind mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung anzugeben.

(6) Die Lehrkraft hat der Schülerin oder dem Schüler auf Anfrage den aktuellen Leistungsstand bekanntzugeben. Die für die Ausbildung verantwortliche Person kann sich bei der klassenleitenden Lehrkraft oder bei den Fachlehrkräften über den Leistungsstand der oder des Auszubildenden informieren. Die Lehrkräfte sollen in die Ausbildungsnachweise der Schülerin oder des Schülers Einsicht nehmen.

### § 21

#### Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistung der Schülerin oder des Schülers ist von der Lehrkraft bezogen auf die Anforderungen der im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte anhand von Notenstufen zu beurteilen. Die Notenstufen haben folgende Bedeutung:

1. sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Es sind nur ganze Noten zu vergeben.

(3) Die Notenstufen entsprechen folgenden Leistungen:

1. 100 bis 92 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note sehr gut,
2. unter 92 bis 81 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note gut,
3. unter 81 Prozent bis 67 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note befriedigend,
4. unter 67 Prozent bis 50 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note ausreichend,
5. unter 50 bis 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note mangelhaft und
6. unter 30 Prozent der erwarteten Leistung entspricht der Note ungenügend.

### § 22

#### Nachteilsausgleich

(1) Ist die Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs beeinträchtigt, sind die besonderen Belange

dieser Schülerin oder dieses Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Leistungsfähigkeit ist beeinträchtigt, wenn diese infolge der Beeinträchtigung hinter der Leistungsfähigkeit vergleichbarer gleichaltriger Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigung zurückbleibt. Eine chronische Erkrankung ist eine über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigung.

(2) Die Berufsschule legt während der Ausbildung Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Leistungsermittlung fest, welche die Belange der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers berücksichtigen, jedoch die Leistungsanforderungen qualitativ nicht verändern.

### § 23

#### Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis, wird dafür die Note ungenügend erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der wichtige Grund für das Versäumnis ist unverzüglich der klassenleitenden Lehrkraft mitzuteilen. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Bei wiederholten krankheitsbedingten Fehlzeiten kann die klassenleitende Lehrkraft zum Nachweis der Erkrankung ein ärztliches Attest anfordern.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten, entscheidet die Lehrkraft, ob und zu welchem Termin der Leistungsnachweis nachzuholen ist.

(3) Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler, einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird die Note ungenügend erteilt.

### § 24

#### Täuschungshandlung

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch das Mitführen, Bereithalten oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe einer dritten Person oder durch die Hilfe für eine dritte Person zu beeinflussen.

(2) Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, ist der Leistungsnachweis mit der Note ungenügend unter Angabe des Grundes zu bewerten.

### § 25

#### Komplexe Arbeitsaufgabe im Berufsvorbereitungsjahr und im Berufsgrundbildungsjahr

(1) Im Berufsvorbereitungsjahr und im Berufsgrundbildungsjahr ist jeweils am Ende des Schuljahres eine komplexe Arbeitsaufgabe zu bearbeiten. Im zweijährigen Berufsvorbereitungsjahr erfolgt die Bearbeitung am Ende der letzten Klassenstufe. Gegenstand der komplexen Arbeitsaufgabe ist eine auf den Berufsbereich oder eine Berufsgruppe bezogene Aufgabenstellung mit berufsbezogenen und berufsübergreifenden Anteilen. Den Schwerpunkt der Aufgabenstellung bildet der berufsbezogene Bereich mit der Ausführung einer beruflichen Handlung, welcher einen Anteil von zwei Dritteln an der Gesamtaufgabenstellung nicht unterschreiten soll.

(2) Die komplexe Arbeitsaufgabe wird nach Festlegung der Schulleiterin oder des Schulleiters von den Lehrkräften erstellt, die in den Lernfeldern unterrichten, die Gegenstand der komplexen Arbeitsaufgabe sind.

(3) Im Berufsvorbereitungsjahr wählt die Schülerin oder der Schüler den Berufsbereich oder die Berufsgruppe für die komplexe Arbeitsaufgabe vier Wochen vor Beginn der Bearbeitung aus.

(4) Die komplexe Arbeitsaufgabe wird in der Regel innerhalb einer Unterrichtswoche an drei aufeinanderfolgenden Schultagen durchgeführt und dauert zehn bis 16 Unterrichtsstunden.

(5) Die Note für die komplexe Arbeitsaufgabe wird gemeinsam von den Lehrkräften festgesetzt, welche die Arbeitsaufgabe erstellt haben. Sie ist das Ergebnis einer lernfeldübergreifenden pädagogischen Gesamtbewertung der in der komplexen Arbeitsaufgabe erbrachten Schülerleistung.

(6) Die Note für die komplexe Arbeitsaufgabe wird auf dem Zeugnis der Berufsschule gesondert ausgewiesen.

#### Teil 4 Zeugnisse und Abschlüsse

##### § 26 Zeugnisse, Halbjahresinformationen und Bescheinigungen

(1) Die Berufsschule erteilt Halbjahresinformationen, Jahreszeugnisse, Zeugnisse der Berufsschule, Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sowie Bescheinigungen nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Mustern.

(2) Halbjahresinformationen werden in den Bildungsgängen gemäß den §§ 3 und 6 erteilt. Sie enthalten Mitteilungen über den erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres und auf der Grundlage der in diesem Schulhalbjahr erbrachten Leistungsnachweise eine Note für jedes unterrichtete Lernfeld. Halbjahresinformationen werden am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres ausgegeben.

(3) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden und werden in der dualen Berufsausbildung erteilt. In dem Jahreszeugnis wird der erreichte Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende einer Klassenstufe bescheinigt. Jahreszeugnisse enthalten auf der Grundlage der erbrachten Leistungsnachweise Jahresnoten für jedes Lernfeld. Wird ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erstellt, entfällt das Jahreszeugnis. Die Sätze 1 bis 3 gelten für das zweijährige Berufsvorbereitungsjahr entsprechend.

(4) Zeugnisse der Berufsschule sind staatliche Urkunden, die den Schulbesuch des Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsgrundbildungsjahres und der weiteren in § 3 genannten Klassen nachweisen. Satz 1 gilt für Berufsschulpflichterfüllende entsprechend. Die Zeugnisse der Berufsschule enthalten die Zeugnisnoten und eine Aussage über eine noch fortbestehende oder bereits beendete Berufsschulpflicht. Bei regelmäßigem Besuch des Berufsvorbereitungsjahres oder des Berufsgrundbildungsjahres einschließlich der Betriebspraktika wird folgender Vermerk in das Zeugnis eingetragen: „Die Berufsschulpflicht des Schülers/der Schülerin wird hiermit gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes für beendet erklärt. Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn ein Berufsausbildungsver-

hältnis begonnen wird und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.“

(5) Abschlusszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schülerinnen und Schüler in der dualen Berufsausbildung, die den Berufsschulunterricht erfolgreich abgeschlossen haben. Sie enthalten Zeugnisnoten, Durchschnittsnoten und eine Aussage zur Erfüllung der Berufsschulpflicht.

(6) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schülerinnen und Schüler, die den Berufsschulunterricht in der dualen Berufsausbildung ohne Erfolg abgeschlossen haben. Sie enthalten Zeugnisnoten und eine Aussage zur Erfüllung der Berufsschulpflicht.

(7) Wer die Berufsschule während eines laufenden Schuljahres verlässt, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über den zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand.

(8) Zeugnisse werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Bei Minderjährigen ist das Zeugnis von den Eltern zu unterschreiben. In der dualen Berufsausbildung sind die Zeugnisse zusätzlich der für die Ausbildung verantwortlichen Person vorzulegen.

##### § 27 Zeugnisbemerkungen

(1) Wurde in einem Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen Krankheit, wegen einer Abkürzung der Ausbildungszeit oder wegen eines späteren Ausbildungsbeginns, keine oder eine für die Notenbildung nicht ausreichende Anzahl von Leistungsnachweisen erbracht, wird anstelle einer Jahres- oder Zeugnisnote eine der folgenden Bemerkungen ins Zeugnis aufgenommen:

1. „Entfällt mangels Leistungsnachweisen“,
2. „Entfällt wegen Abkürzung der Ausbildungszeit“,
3. „Entfällt wegen späteren Ausbildungsbeginns“ oder
4. „Entfällt wegen Berufsausbildung im Ausland“.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen, wenn eine Leistungsbeurteilung auf Grund fehlender Sprachkenntnisse nicht möglich ist.

(2) Unentschuldigte Fehltage werden in Jahreszeugnissen und Halbjahresinformationen ausgewiesen.

##### § 28 Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr oder das Berufsgrundbildungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. in keinem Fach oder Lernfeld der Studententafel die Zeugnisnote ungenügend erteilt wurde und
2. im berufsübergreifenden Bereich und im berufsbezogenen Bereich jeweils höchstens einmal die Zeugnisnote mangelhaft erteilt wurde und diese Zeugnisnote mit einer Zeugnisnote desselben Bereichs, die nicht schlechter als befriedigend sein darf, ausgeglichen werden kann.

Im Rahmen des Notenausgleichs gemäß Satz 1 Nummer 2 ist die Note für die komplexe Arbeitsaufgabe dem berufsbezogenen Bereich zugeordnet. Mit den Noten der Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion, Ethik oder Sport ist kein Notenausgleich möglich.

(2) Wer das Berufsvorbereitungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat und noch keinen Hauptschulabschluss besitzt, erhält im Zeugnis der Berufsschule außerdem die Bestätigung, dass ein Bildungsstand erreicht wurde, der dem erfolgreichen Besuch der Oberschule mit Hauptschulabschluss entspricht.

#### § 29

##### **Abschluss der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung**

(1) In der dualen Berufsausbildung ist die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen, wenn keinmal die Zeugnisnote ungenügend, höchstens einmal die Zeugnisnote mangelhaft und im Fach Deutsch/Kommunikation keine schlechtere Note als ausreichend erteilt wurde. Abweichend von Satz 1 ist in den Bildungsgängen mit weniger als vier Handlungsbereichen die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen, wenn kein Handlungsbereich mit einer schlechteren Zeugnisnote als ausreichend bewertet worden ist.

(2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers werden der zuständigen Stelle gemäß den §§ 71 und 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes die Durchschnittsnoten gemäß § 20 Absatz 5 und die diesen zugeordneten Punktwerte zum Zweck der Ausweisung berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 31 Absatz 3 Satz 2 der Handwerksordnung übermittelt. Die Zuordnung der Punktwerte zu den Durchschnittsnoten erfolgt gemäß der Anlage. Soweit der Durchschnittsnote zwei oder mehr Punktwerte zugeordnet werden können, entscheidet die Klassenkonferenz über den auszuweisenden Punktwert, wobei für die Durchschnittsnote des berufsübergreifenden Bereichs die Leistungstendenz im Fach Deutsch/Kommuni-

kation und für die Durchschnittsnote des berufsbezogenen Bereichs die Leistungstendenz in diesen Lernfeldern den Ausschlag gibt.

(3) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 30

##### **Mittlerer Schulabschluss**

(1) Der mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schülern, die noch keinen Realschulabschluss haben, mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss zuerkannt. Voraussetzung hierfür sind:

1. ein qualifizierender Hauptschulabschluss oder
2. ein Hauptschulabschluss oder ein diesem gemäß § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 gleichwertiger Abschluss nebst einer auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule ausgewiesenen Durchschnittsnote von mindestens 3,0 und
3. ein Ergebnis von mindestens befriedigend in der Abschlussprüfung oder der Gesellenprüfung
  - a) in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder
  - b) in einem Beruf gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42r Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung mit mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer.

Die Durchschnittsnote gemäß Satz 1 Nummer 2 wird als arithmetisches Mittel aus allen Zeugnisnoten gebildet. Sie ist mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung anzugeben.

(2) Über den mittleren Schulabschluss wird ein gesondertes Zeugnis nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Muster ausgestellt.

**Anlage**

(zu § 29 Absatz 2 Satz 2)

**Zuordnung der Punktwerte zu den Durchschnittsnoten**

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	100
1,1	99–98
1,2	97–96
1,3	95–94
1,4	93–92
1,5	91–90
1,6	89
1,7	88
1,8	87
1,9	86
2,0	85
2,1	84
2,2	83
2,3	82
2,4	81
2,5	80–79
2,6	78–77
2,7	76–75
2,8	74–73
2,9	72
3,0	71
3,1	70
3,2	69
3,3	68
3,4	67
3,5	66–65

Durchschnittsnote	Punktwert
3,6	64–63
3,7	62–61
3,8	60–59
3,9	58–57
4,0	56–55
4,1	54–53
4,2	52
4,3	51
4,4	50
4,5	49–48
4,6	47–46
4,7	45–44
4,8	43–42
4,9	41–40
5,0	39–38
5,1	37–36
5,2	35–34
5,3	33–32
5,4	31–30
5,5	29–25
5,6	24–20
5,7	19–15
5,8	14–10
5,9	9–5
6,0	4–0

Artikel 2  
**Änderung der**

**Berufsvorbereitungsjahrzuweisungsverordnung**

§ 3 der Berufsvorbereitungsjahrzuweisungsverordnung vom 30. April 2019 (SächsGVBl. S. 326), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. September 2020 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:  
„(2) Wurde ein Berufliches Schulzentrum in ein anderes eingegliedert, gilt Absatz 1 für den eingegliederten Standort weiter, wenn die Klassen des Berufsvorbereitungsjahres an diesem Standort weitergeführt werden.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „das Jahresentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 4“ durch die Angabe „die S 12 Stufe 4“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Höhe der Zuweisung entspricht dem Jahresentgelt der Entgeltgruppe gemäß Absatz 1 zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgung.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 3  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung Berufsschule vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2020 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 14. März 2023

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die pauschale Förderung der Krankenhäuser (Sächsische Pauschalförderungsverordnung – SächsPauschVO)

**Vom 27. Februar 2023**

Auf Grund des § 15 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 752) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

## § 1

### Zusammensetzung der Jahrespauschalen und Aufteilung des Gesamtfördermittelvolumens

(1) Die Jahrespauschale nach § 15 Absatz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes setzt sich zusammen aus

1. einem Sockelbetrag nach § 2,
2. einem Fachrichtungsbetrag nach § 3,
3. einem Fallzahlbetrag nach § 4,
4. Zuschlägen für tatsächlich belegte Ausbildungskapazitäten an Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 5 (Ausbildungszuschläge),
5. Zuschlägen für die ärztliche Weiterbildung in Regionen mit Versorgungsdefiziten nach § 6 (Weiterbildungszuschläge),
6. Zuschlägen für die Teilnahme an Qualitätssystemen nach § 7 (Qualitätsförderungszuschläge) und einem Zuschlag zur Umsetzung infrastruktureller und technischer Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit und des Digitalisierungs- und Vernetzungsgrades nach § 8 (Digitalisierungszuschlag).

(2) Krankenhäuser der Regelversorgung mit dem Zusatz Gesundheitszentrum nach § 6 Absatz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes erhalten abweichend von Absatz 1 in den ersten drei Jahren nach der Ausweisung mit dem Zusatz Gesundheitszentrum im Krankenhausplan den Betrag als Jahrespauschale, den sie zuletzt als Jahrespauschale erhalten haben, höchstens jedoch 300 000 Euro. Ab dem vierten Jahr erhalten sie als Jahrespauschale einen Gesamtbetrag von 50 000 Euro.

(3) Zur Berechnung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Beträge sind von dem Gesamtbetrag, der für die pauschale Förderung nach § 15 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung steht, jeweils die Summe der Ausbildungszuschläge, der Weiterbildungszuschläge, der Qualitätsförderungszuschläge und der Digitalisierungszuschläge sowie die Jahrespauschalen nach Absatz 2 abzuziehen. Von der so ermittelten Differenz entfallen 20 Prozent auf die Sockelbeträge nach § 2 sowie jeweils 40 Prozent auf die Fachrichtungsbeträge nach § 3 und auf die Fallzahlbeträge nach § 4.

## § 2

### Sockelbetrag

(1) Der Sockelbetrag für das jeweilige Krankenhaus ist das Produkt des Sockelwertes nach Absatz 2 Satz 1 und der Gesamtzahl der mit dem entsprechenden Sockelwertfaktor nach Absatz 2 Satz 2 gewichteten Planbetten und tagesklinischen Plätze des Krankenhauses.

(2) Zur Ermittlung des Sockelwertes ist der Anteil für die Sockelbeträge nach § 1 Absatz 3 Satz 2 durch die Gesamtzahl der mit dem entsprechenden Sockelwertfaktor gewichteten Planbetten und tagesklinischen Plätze aller geförderten Krankenhäuser zu teilen. Der Sockelwertfaktor beträgt für Planbetten 1,0 und für tagesklinische Plätze 0,5.

(3) Die Anzahl an Planbetten und tagesklinischen Plätzen bestimmt sich anhand des Krankenhausplanes oder dessen Fortschreibung. Maßgeblich ist die ausgewiesene Anzahl zum Ende der jeweiligen Antragsfrist nach § 10.

## § 3

### Fachrichtungsbetrag

(1) Der Fachrichtungsbetrag für das jeweilige Krankenhaus ist das Produkt des Fachrichtungswertes nach Absatz 2 Satz 1 und der Gesamtzahl der mit dem entsprechenden Fachrichtungsfaktor nach Absatz 2 Satz 2 gewichteten vorgehaltenen Fachrichtungen des Krankenhauses.

(2) Zur Ermittlung des Fachrichtungswertes ist der Anteil für die Fachrichtungsbeträge nach § 1 Absatz 3 Satz 2 durch die Gesamtzahl der mit dem entsprechenden Fachrichtungsfaktor gewichteten Fachrichtungen aller geförderten Krankenhäuser zu teilen. Für Fachrichtungen, die als Hauptabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern und an Fachkrankenhäusern gemäß der Anlage zu dieser Verordnung geführt werden, beträgt der Fachrichtungsfaktor 1,0. Für Fachrichtungen, die als Hauptabteilungen an nicht in der Anlage genannten Fachkrankenhäusern geführt werden, und für als Belegabteilungen geführte Fachrichtungen beträgt der Fachrichtungsfaktor 0,5.

(3) Die Anzahl der Fachrichtungen, die Art der Abteilungen und die Art des Krankenhauses bestimmt sich anhand des Krankenhausplanes oder dessen Fortschreibung. Fachrichtungen, die aus dem Krankenhausplan herausgenommen werden, werden in den ersten drei Jahren danach bei der Ermittlung des Fachrichtungsbetrags weiter berücksichtigt. Maßgeblich ist die Ausweisung zum Ende der jeweiligen Antragsfrist nach § 10.

## § 4

### Fallzahlbetrag

(1) Der Fallzahlbetrag für das jeweilige Krankenhaus ist das Produkt des Fallwertes nach Absatz 2 Satz 1 und

der Gesamtzahl der mit dem entsprechenden Fallwertfaktor nach Absatz 2 Satz 2 gewichteten vollstationären und teilstationären Fälle des Krankenhauses.

(2) Zur Ermittlung des Fallwertes ist der Anteil für die Fallzahlbeträge nach § 1 Absatz 3 Satz 2 durch die Gesamtzahl der mit dem entsprechenden Fallwertfaktor gewichteten vollstationären und teilstationären Fälle aller geförderten Krankenhäuser zu teilen. Der Fallwertfaktor für vollstationäre Fälle beträgt

1. 1,0 für Krankenhäuser der Regelversorgung ohne den Zusatz Gesundheitszentrum und Fachkrankenhäuser, die nicht in der Anlage zu dieser Verordnung enthalten sind,
  2. 1,5 für Fachkrankenhäuser gemäß der Anlage zu dieser Verordnung,
  3. 1,5 für Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung und
  4. 1,5 für Krankenhäuser der Maximalversorgung.
- Für teilstationäre Fälle beträgt der Fallwertfaktor 0,5.

(3) Die Anzahl der vollstationären und teilstationären Fälle bestimmt sich anhand der aktuellen Daten gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Interne Verlegungen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich sind die vorliegenden Daten zum Ende der jeweiligen Antragsfrist nach § 10.

(4) Wird ein Krankenhaus erstmals in den Krankenhausplan aufgenommen, erfolgt die Berechnung des Fallzahlbetrages auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt prognostizierten Fallzahlen.

## § 5

### Ausbildungszuschläge

(1) Je tatsächlich belegter Ausbildungskapazität an Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erhalten die betreffenden Krankenhäuser einen Ausbildungszuschlag in Höhe von 500 Euro.

(2) Die Anzahl der tatsächlich belegten Ausbildungskapazitäten bestimmt sich anhand der jeweils aktuellen Daten des Statistischen Landesamtes. Maßgeblich sind die vorliegenden Daten zum Ende der jeweiligen Antragsfrist nach § 10.

## § 6

### Weiterbildungszuschläge

(1) Je Weiterbildung in der

1. Kinder- und Jugendmedizin,
2. Geriatrie als Zusatz-Weiterbildung,
3. Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie,
4. Augenheilkunde,
5. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder
6. Allgemeinmedizin,

die am 15. März des jeweiligen Jahres der Antragstellung an einem Krankenhausstandort außerhalb des Gebietes der Kreisfreien Städte Leipzig und Dresden abgeleistet wird, erhält das Krankenhaus einen Weiterbildungszuschlag.

(2) Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Weiterbildungszuschläge zur Verfügung gestellte Teilbetrag ist jährlich zu veröffentlichen. Er beträgt mindestens 500 000 Euro.

(3) Der Teilbetrag nach Absatz 2 wird zu gleichen Teilen auf alle Weiterbildungszuschläge nach Absatz 1 aufgeteilt.

## § 7

### Qualitätsförderungszuschläge

(1) Krankenhäuser, die eine bis vier Zertifizierungen der Deutschen Krebsgesellschaft als Organkrebszentrum nachweisen können, erhalten einen Qualitätsförderungszuschlag in Höhe von 10 000 Euro. Krankenhäuser, die mindestens fünf Zertifizierungen der Deutschen Krebsgesellschaft als Organkrebszentrum nachweisen können, erhalten einen Qualitätsförderungszuschlag in Höhe von 15 000 Euro. Die Zertifizierungen müssen im Zeitpunkt der Antragstellung Gültigkeit haben.

(2) Krankenhäuser, die im Kalenderjahr vor der Antragstellung bei mindestens 20 Prozent der im Krankenhaus Verstorbenen eine Obduktion zur Qualitätssicherung vorgenommen haben (Obduktionsquote), erhalten einen Qualitätsförderungszuschlag in Höhe von 10 000 Euro. Obduktionen zur Qualitätssicherung sind solche, die mit dem Operationen- und Prozedurenschlüssel für klinische Obduktionen und Obduktionen zur Qualitätssicherung verschlüsselt werden. Die Grundlage für die Bestimmung der Obduktionsquote bilden die aktuellen Daten gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes. Maßgeblich sind die vorliegenden Daten zum Ende der jeweiligen Antragsfrist nach § 10.

## § 8

### Digitalisierungszuschlag

(1) Der Digitalisierungszuschlag für das jeweilige Krankenhaus ist das Produkt des Zuschlagswertes nach Absatz 2 Satz 1 und des Zuschlagswertfaktors des Krankenhauses nach Absatz 2 Satz 2.

(2) Zur Ermittlung des Zuschlagswertes ist der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Digitalisierungszuschläge zur Verfügung gestellte Teilbetrag durch die Gesamtzahl der mit dem entsprechenden Zuschlagswertfaktor gewichteten Krankenhäuser zu teilen. Der Zuschlagswertfaktor beträgt für Krankenhäuser der Regelversorgung ohne den Zusatz Gesundheitszentrum und für Fachkrankenhäuser 1,0, für Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung 2,0 sowie für Krankenhäuser der Maximalversorgung 3,0.

(3) Der Digitalisierungszuschlag ist zur Umsetzung von infrastrukturellen und technischen Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit sowie des Digitalisierungs- und Vernetzungsgrades der Krankenhäuser zu verwenden. Das sind Maßnahmen

1. der Beschaffung, Errichtung, Erweiterung und Entwicklung informationstechnischer und kommunikationstechnischer Anlagen, Systeme und Verfahren, um die Informationssicherheit von Krankenhäusern an den Stand der Technik anzupassen,
2. der Beschaffung, Anbindung und Erweiterung von digitaler Technik im Krankenhaus, mit Ausnahme von analogen Medizinprodukten, digitalen Gesundheitsanwendungen, Geräten der bildgebenden Diagnostik und Geräten für Operationsverfahren,
3. im Bereich des digitalen Patientenmanagements sowie der Verwaltung und Bewirtschaftung von Krankenhausbauten und deren technischen Anlagen sowie
4. zur Schaffung und Verbesserung von IT-Infrastruktur.

(4) Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Digitalisierungszuschläge zur Verfügung gestellte Teilbetrag ist jährlich zu veröffentlichen.

#### § 9

#### **Verteilung von Restbeträgen**

Verbleibt nach Verteilung der Fördermittel nach den §§ 1 bis 8 ein Restbetrag, wird dieser dem für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 Absatz 2 zur Verfügung stehenden Betrag zugeschlagen.

#### § 10

#### **Antragsfrist**

Der Antrag nach § 15 Absatz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes auf Auszahlung der Jahrespauschale ist bis zum 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr bei der zuständigen Behörde zu stellen. Für das Jahr 2023 ist der Antrag abweichend davon bis zum 31. Mai 2023 zu stellen.

#### § 11

#### **Auszahlung**

(1) Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt veröffentlicht den Zeit-

Dresden, den 27. Februar 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

#### **Anlage**

(zu §§ 3 und 4)

Herzzentrum Dresden

Herzzentrum Leipzig

Fachkrankenhaus Coswig – Zentrum für Pneumologie, Allergologie, Beatmungsmedizin, Thoraxchirurgie

Klinik am Tharandter Wald

MediClin Klinik am Brunnenberg

VAMED Klinik Schloss Pulsnitz

ELBLAND Reha- und Präventionsklinik Großenhain

Klinik Bavaria Kreischa

Neurologisches Rehabilitationszentrum für Kinder und Jugendliche Klinik Bavaria Zscheckwitz

Neurologisches Rehabilitationszentrum Leipzig

MediClin Waldkrankenhaus Bad Dübau

punkt der Auszahlung der Jahrespauschalen an die Krankenhäuser jährlich im Sächsischen Amtsblatt. Die Auszahlung kann in Raten erfolgen.

(2) Auszahlungen sollen nur erfolgen, wenn der zuständigen Behörde ein aktueller Verwendungsnachweis zu dem jeweiligen Krankenhaus vorliegt.

#### § 12

#### **Verwendungsnachweis**

(1) Die Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 30. Juni für das Vorjahr gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen.

(2) Die Verwendung der Digitalisierungszuschläge nach § 8 Absatz 3 ist im Verwendungsnachweis gesondert auszuweisen.

#### § 13

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“

**Vom 23. Februar 2023**

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Parthenstein, Gemarkung Pomßen im Landkreis Leipzig wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Partheaue“ ausgegliedert.

## § 2

### Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 0,96 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Parthenstein, Gemarkung Pomßen mit Stand vom 23. Februar 2023, die Flurstücke 291/1 (tw), 293/1 (tw), 294/1 (tw), 298 (tw), 299 (tw), 300 b, 301 (tw), 339 (tw), 340/1 (tw), 345 a (tw), 441/1 (tw), 462/2 (tw) und 462/5.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 23. Februar 2023 im Maßstab 1:4000 rot umgrenzt und unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Borna, den 23. Februar 2023

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Graichen  
Landrat



**Bekanntmachung  
des Präsidenten des Sächsischen Landtages  
über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder  
des Sächsischen Landtages nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des  
Abgeordnetengesetzes sowie weiterer Entschädigungsleistungen  
und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz**

**Vom 14. März 2023**

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 [SächsGVBl. S. 326], das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juni 2021 [SächsGVBl. S. 702] geändert worden ist), beträgt ab 1. April 2023 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 3 700,14 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

- |                       |                |
|-----------------------|----------------|
| a) bis 50 km          | 4 296,19 Euro, |
| b) über 50 bis 100 km | 4 566,46 Euro, |
| c) über 100 km        | 4 837,94 Euro. |

Die zusätzliche Tagegeld- und Kostenpauschale für die Sitzungsteilnahme (§ 6 Absatz 2 Satz 10 bis 12 des Abgeordnetengesetzes), die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes) sowie der Abzug von der Kostenpauschale bei Abwesenheit (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes) betragen ab 1. April 2023 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 65,03 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| a) bis 50 km          | 76,72 Euro,  |
| b) über 50 bis 100 km | 94,41 Euro,  |
| c) über 100 km        | 112,13 Euro. |

Der monatliche Abzugsbetrag für einen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Dienstwagen (§ 6 Absatz 2 Satz 13 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2023 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 324,57 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| a) bis 50 km          | 430,81 Euro, |
| b) über 50 bis 100 km | 808,48 Euro, |
| c) über 100 km        | 961,92 Euro. |

Dresden, den 14. März 2023

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

23. März 2023

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 21,35 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post** 